

Kreuzackerstrasse 1  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 29 05  
Telefax 032 627 29 86  
sekretariat@dbk.so.ch  
www.so.ch

Adressaten gemäss Verteiler

## **Weisung über die Gestaltung der Lektionspläne und die Unterrichtszeiten an der Volksschule vom 16. Mai 2024**

### **1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2022 das neue Volksschulgesetz (VSG) beschlossen (KRB Nr. RG 0096/2021; BGS 413.111). Dieses trat am 1. August 2023 in Kraft (RRB Nr. 2023/831). Mit Entscheid des Volksschulamtes vom 23. Mai 2023 wurde das von ihm am 9. Mai 2011 erlassene Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule (BGS 413.621) per 1. August 2023 aufgehoben, weil neu das Departement zuständig ist, Weisungen betreffend der weiteren Einzelheiten der Schulorganisation zu erlassen (§ 78 Abs. 2 Bst. a VSG) und insbesondere die Unterrichts- bzw. Obhutszeit (§ 54 Absatz 1 VSG) zu bestimmen.

### **2. Erwägungen**

Die vorliegende Weisung über die Unterrichtszeiten und die Gestaltung der Lektionspläne basiert auf dem bisherigen Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule. Wo dies auf Grund der neuen Volksschulgesetzgebung oder wegen neuer Begrifflichkeiten erforderlich war, wurden an den bisherigen Bestimmungen redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wurden die Bestimmungen auf den wesentlichen Inhalt beschränkt und zur besseren Lesbarkeit neu geordnet. Die Bestimmungen über die Gestaltung der Unterrichtszeiten richten sich an die kommunalen Schulbehörden (kommunale Aufsichtsbehörden und Schulleitungen). Gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 4. Mai 2021 zum Volksschulgesetz (RRB Nr. 2021/627; RRB-Beilage, S. 30) sind die entsprechenden Vorgaben in eine departementale Weisung aufzunehmen. Sie haben daher den Charakter einer verbindlichen Anordnung des Departements an die kommunalen Schulbehörden. Die kommunalen Aufsichtsbehörden sind verantwortlich, dass die Weisung innerhalb der Schule befolgt wird (§ 74 Abs. 2 Bst. a VSG). Das Volksschulamt als kantonale Aufsichtsbehörde überwacht deren Einhaltung (§ 80 Abs. 2 Bst. a VSG).

### 3. Entscheid

Der Weisungstext wird erlassen.

Departement für Bildung und Kultur



Dr. Remo Ankli  
Regierungsrat

#### **Beilage:**

Weisung vom 16. Mai 2024 über die Gestaltung der Lektionspläne und die Unterrichtszeiten an der Volksschule

#### **Verteiler:**

DBK (GK, DK, IS)

VSA (Wa, AK, jae)

Verband Einwohnergemeinden Solothurn (VSEG) *Versand VSA*

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO) *Versand VSA*

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) *Versand VSA*

Schulleitungen Kanton Solothurn (via SObildung)

# Weisung vom 16. Mai 2024 über die Gestaltung der Lektionspläne und die Unterrichtszeiten an der Volksschule

gestützt auf die §§ 54 Absatz 1 und 78 Absatz 2 Buchstabe a des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Die Lektionspläne

- geben Auskunft über die Unterrichtszeiten von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern;
- sind grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr zu erstellen;
- sind so zu gestalten, dass dem Bildungsauftrag und den Bedürfnissen der Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrpersonen angemessen Rechnung getragen wird;
- beinhalten eine pädagogisch sinnvolle Verteilung der Fächer und der freien Nachmittage auf die Schultage.

1.2. Eine Abweichung von den Lektionsplänen ist für Schulreisen und Lagerwochen, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe erlaubt. Die Durchführung von Schulanlässen ist den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig mitzuteilen.

1.3. Die Schulleitung ist für die Aufstellung, Bereinigung und Genehmigung der Lektionspläne verantwortlich.

## 2. Bezeichnung der Fächer oder Fächergruppen

2.1. Die Fächer oder Fächergruppen sind in den Lektionsplänen wie folgt zu bezeichnen:

- a) Kindergarten: Allgemeiner Unterricht;
- b) Primarschule: Allgemeiner Unterricht, Bewegung und Sport, Gestalten, kirchlicher Religionsunterricht;
- c) Sekundarschule: Fächer gemäss Fächerliste des jeweiligen Sekundarschulniveaus B, E und P.

## 3. Unterrichtszeiten und Pausen

3.1. Der Unterricht findet zwischen Montagmorgen und Freitagnachmittag statt.

3.2. Der Unterricht beginnt frühestens um 7.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr. Zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs kann die Schulleitung den Beginn beziehungsweise das Ende der Unterrichtszeiten um bis zu 20 Minuten abweichend festlegen.

3.3. Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr haben an mindestens 3 Vormittagen Unterricht. Im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule haben alle Kinder an fünf Vormittagen während mindestens 4 Lektionen Unterricht. Den Schülerinnen und Schülern ist mindestens ein schulfreier Nachmittag zu gewähren.

3.4. Eine Lektion dauert 45 Minuten. An Schulhalbtagen mit zwei Lektionen müssen gesamthaft Pausen von mindestens 5 Minuten, bei drei Lektionen von gesamthaft mindestens 20 Minuten, bei vier Lektionen von gesamthaft mindestens 25 und bei fünf Lektionen von gesamthaft mindestens 30 Minuten eingehalten werden.

3.5. Die Pausen sind so festzulegen, dass sie den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden.

3.6. Pausenmodelle im Kindergarten:

- a) mit Begleitung: Begleitet die Kindergartenlehrperson die Kinder jeden Tag während der Pausen, gilt diese Pause für die Lehrperson als Unterrichtszeit.
- b) ohne Begleitung: Verbringen die Kindergartenkinder die Vormittagspausen mit Schülerinnen und Schülern anderer Schulstufen, muss die Pausenzeit ausserhalb der Unterrichtszeit der Lehrperson festgelegt werden.

Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der lokalen Situation, welches Pausenmodell umgesetzt wird.

**4. Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

Departement für Bildung und Kultur



Dr. Remo Ankli  
Regierungsrat